

Textliche Festsetzungen

Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Stadtteil Erfenbach

Bebauungsplan „Kreuzsteinpark“

Ka - Erf / 18

rechtskräftig seit: 31.03.2012



Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I, S. 1986)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – **BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9.12.2004 (BGBl. I S. 3214)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I Nr. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I, S. 1163)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I, S. 2178)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I, S. 1986)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - **PlanzV 90**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), BGBl. III 213-1-6
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke **BauNVO** – Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S.466,479)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz - **LBauO** vom 24.11.1998 (GVBl 1998, S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47)
- Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) vom 23.03.1978 (GVBl 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010, (GVBl. S.301)
- Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (**LNRG**) vom 15. Juni 1970; (GVBl 1970, S. 198) GVBl. 21.7.2003 S. 209, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.2003 (GVBl. 2003, S. 209)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz – **LNatSchG**) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2005, (GVBl 2005, S. 387)
- Landesbodenschutzgesetz (**LBodSchG**) vom 25.07.2009 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - **LWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47)
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (**LStrG**) in der Fassung vom 01.08.1997 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. S. 280)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 bis 15 BauNVO)

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)

Die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO bezeichneten „Wohngebäude“ sind allgemein zulässig.

Folgende Einrichtungen, die nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig sind, sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig:

- der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Folgende Einrichtungen, die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

1.1.2 Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Mischgebiet 1 (MI 1)

Nach § 6 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zulässig:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige Gewerbebetriebe.

Nach § 1 Abs. 5 BauNVO sind nicht zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Folgende Einrichtungen, die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen:

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets werden nach als nicht zulässig festgesetzt.
- Sexshops und solche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt, wie z. B. Bordelle, bordellähnliche Betriebe, Laufhäuser, Modellwohnungen, Sex-Shops, Peep-Shows, Swinger-Clubs oder gewerbliche Zimmervermietungen zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen.

Mischgebiet 2 (MI 2)

Nach § 6 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zulässig:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe.

Nach § 1 Abs. 5 BauNVO sind nicht zulässig:

- Gartenbaubetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Folgende Einrichtungen, die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen:

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets werden nach als nicht zulässig festgesetzt.
- Sexshops und solche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt, wie z. B. Bordelle, bordellähnliche Betriebe, Laufhäuser, Modellwohnungen, Sex-Shops, Peep-Shows, Swinger-Clubs oder gewerbliche Zimmervermietungen zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung und Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 a BauNVO)

1.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch:

- die Grundflächenzahl
- die Geschossflächenzahl
- die Zahl der Vollgeschosse

1.2.1.1 Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Grund- und Geschossflächenzahlen sind Höchstwerte.

1.2.1.2 Die Grundflächenzahl (GRZ) wird nach § 19 BauNVO und die Geschossflächenzahl (GFZ) wird nach § 20 BauNVO festgesetzt für das

- Allgemeines Wohngebiet (WA): GRZ: 0,4 GFZ 0,8
- Mischgebiet 1 (MI 1): GRZ: 0,4 GFZ 0,8
- Mischgebiet 2 (MI 2): GRZ: 0,6 GFZ 1,2

Nach § 19 Abs. 4 BauNVO wird die maximale Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl für:

1. Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
3. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut auf 50 von Hundert beschränkt.

Die Flächen von Aufenthaltsräumen in nicht Vollgeschossen einschließlich zu ihnen gehörende Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl mitzurechnen.

1.2.1.3 Die Höhe der Oberkante Fertigfußboden (OKF) des Unter-/Eingangsgeschosses wird auf maximal 0,40 m über dem Bezugspunkt Oberkante der angrenzenden Straßenverkehrsfläche, gemessen im Mittel der Gebäudelänge/Gebäudetiefe, festgesetzt.

1.2.1.4 Zur Begrenzung baulicher Anlagen werden maximale Traufhöhen festgesetzt.

Gebiet WA

Die Traufhöhe wird auf 7,50 m begrenzt.

Gebiete MI 1 und MI 2

Die Traufhöhe wird auf 7,50 m begrenzt.

Konstruktiver Bezugspunkt für die jeweiligen Traufhöhen ist die Oberkante Fußpfette. Bezugspunkt der Messung ist der Anschluss der Grundstücke an die Straßenverkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie). Die Messung ist in der Mitte der an die Straßenverkehrsfläche angrenzenden Grundstückseite durchzuführen.

1.2.2 Die höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auf zwei Wohnungen je Wohngebäude begrenzt.

1.3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Festgesetzt ist die offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO.
Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind nach § 23 Abs. 3 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt.

1.5 Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)

1.5.1 Überdachte Stellplätze und Garagen sind nur ausnahmsweise außerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.5.2 Überdachte Stellplätze und Garagen müssen zu den sie erschließenden Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens fünf Metern einhalten.

1.6 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind als Ausnahme zulässig.

1.7 Anschluss der Baugrundstücke an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sowie Bauteile zur Herstellung des Straßenkörpers sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden. Zur Herstellung des Straßenkörpers ist die vorübergehende Inanspruchnahme der angrenzenden Grundstücke bis zu einer Tiefe von 1,5 m durch die Eigentümer zu dulden.

1.8 Führung der Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Alle Ver- und Entsorgungsleitungen müssen unterirdisch verlegt werden.

2. Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB sowie § 88 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 LBauO)

Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

Die Fläche des Kreuzsteinparks wurde in zwei öffentliche Grünflächen aufgeteilt (siehe Planzeichnung) und durch entsprechende Festsetzungen im Hinblick auf die Zulässigkeit von Maßnahmen geregelt.

Öffentliche Grünfläche 1 (ÖG 1) mit der Zweckbestimmung „Parkfläche“

Auf der öffentlichen Grünfläche 1 (ÖG 1) werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Der Fußweg und die Sitzplätze sind wassergebunden herzustellen.
- Die festgesetzten Gehölzbestände sind zu erhalten und auf Dauer zu pflegen.
- Die Wiesenflächen sind offen zu halten. Sie sind mindestens einmal pro Jahr zu mähen. Aufenthaltsbereiche und Weg begleitendes Grün können eine intensivere Pflege bzw. Mahd erfahren.

Öffentliche Grünfläche 2 (ÖG 2) mit der Zweckbestimmung „Renaturierungs- und Ökokontofläche“ (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft)

Auf der öffentlichen Grünfläche 2 (ÖG 2), Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Die Drainagen sind zu schließen
- 1-2-malige Mahd/Jahr nicht vor dem 01. Juni eines jeden Jahres; Erhalt von Altgrasstreifen oder abschnittsweise Mahd zum Erhalt von Rückzugsräumen bzw. Nahrungsangebot für Tiere (Blühpflanzenangebot für Tagfalter und Wildbienen).
- Verzicht auf Dünger und Pestizide
- Gewässerrandstreifen von 3–5 m sind von der Mahd auszunehmen. Dieser Streifen ist alle 3–5 Jahre zu mähen. Die gepflanzten Gehölze entlang des Baches sind regelmäßig auszumähen und in mehrjährigen Abständen auf den Stock zu setzen.

Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für die öffentlichen Grünflächen 1 und 2

Auf den öffentlichen Grünfläche 1 (ÖG 1) und 2 (ÖG 2) werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

Gehölze zur Neupflanzung

Auf den gesamten öffentlichen Grünflächen sind Nadelgehölze als zukünftige Bepflanzungen unzulässig. Es sind heimische, standortgerechte Laubgehölze gemäß der Artenliste „Bepflanzung“ zu verwenden. Die Grünflächen, insbesondere entlang der Wege bzw. der Aufenthaltsbereiche, werden durch weitere Baumpflanzungen zusätzlich zu den im Plan dargestellten Neuanpflanzungen ergänzt.

Erhalt von Bäumen

Drei Weiden (siehe Planzeichnung) sind zu erhalten und auf Dauer zu pflegen.

Anpflanzungen im Bereich von Kanalisationsanlagen

Eine Anpflanzung von Sträuchern, Gehölzen oder Bäumen innerhalb des Schutzstreifens von Kanalisationsanlagen ist grundsätzlich unzulässig. Die Anpflanzung von Bäumen ist nur außerhalb eines Abstandes von 5,00 Metern zur Kanalachse zulässig.

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

3.1 Gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

- 3.1.1 Dächer
Dächer sind im gesamten Plangebiet als Satteldächer auszubilden. Dachneigungen sind entsprechend der Festsetzung in der Nutzungsschablone im Bebauungsplan zulässig.
- 3.1.2 Dachgauben
Einzelne Dachgauben sind bis zu einem Drittel der jeweiligen Dachseitenlänge zulässig. Bei zwei oder mehr Gauben ist die Summe der Gaubenlänge auf maximal zwei Drittel der Gebäudelänge beschränkt. Zwischen den Dachgauben ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
- Die Zulässigkeit von Rücksprüngen im Grundriss, durch welche sich höhere Traufhöhen ergeben, sowie Zwerchhäuser sind auf maximal 1/3 der Gebäudelänge beschränkt.
- 3.1.3 Farbe der Dacheindeckung
Die Dacheindeckung darf nur aus Materialien mit rot-brauner Farbe oder grau bis anthrazitfarben erfolgen.
Solarpaneelen in abweichender Farbgebung sind zulässig.
- 3.1.4 Kniestöcke
Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 0,75 m zulässig. Die Kniestockhöhe wird definiert als Maß zwischen OK Rohfußboden und OK Fußpfette.
- 3.1.5 Äußere Gestaltung von Gebäuden
Holzhäuser mit Rundstammfassaden (Blockhäuser) sind nicht zugelassen.

3.2 Gestalterische Anforderungen an nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellplätze und Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Der Vorgartenbereich von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zur Baugrenze darf nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden.

Hinweise:

1. Die vorhandenen abwassertechnischen Anlagen der Stadtentwässerung Kaiserslautern im Zusammenhang mit dem Gewässer Erfenbach stellen einen Bestand dar, der gar nicht oder nur unter erheblichem finanziellen Aufwand verändert werden kann. Eine Anpassung zukünftiger Planungen an dieses natürliche und künstliche Entwässerungssystem ist daher zwingend erforderlich. Bei einer Veräußerung städtischer Grundstücke ist der Kanal grunddienstlich zu sichern.
2. Bei dem Flurstück 871/3 (MI 2) handelt es sich um einen Altstandort (ehemalige Aral-Tankstelle), dessen Untergrund lokale Verunreinigungen aufweist (siehe Umweltbericht). Die bodenschutzrechtliche Bewertung vom August 2010 der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als zuständiger Behörde, führte zur Einstufung der Fläche als gesicherte Altlast (gASOAL). Zur Sicherung ist eine intakte Oberflächenversiegelung beizubehalten. Bei Baumaßnahmen ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt einzuschalten. Bei Eingriffen in den Untergrund kann kontaminierter Aushub anfallen.

3. Nach Abschluss der Renaturierung und Herstellung der extensiven Wiesen im Bereich der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft können die Flächen in das Ökokonto der Stadt eingebucht werden, sofern sie im Eigentum der Stadt sind.
4. Alle Neuanpflanzungen im Rahmen der Gewässerrenaturierung müssen die Sichtbeziehungen von den Sitzplätzen aus in Richtung Norden gewährleisten und mit dem Referat Grünflächen abgestimmt werden.
5. Nach den Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern. Zudem können sich im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen oder ähnlichem nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Zudem ist die Meldepflicht, besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag), zu beachten.
6. Kabel Deutschland teilt mit, dass sich im Plangebiet Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden. Ein detaillierter Verlauf der Telekommunikationsanlagen ist bei Kabel Deutschland zu erfragen. Das Unternehmen weist darauf hin, dass die Telekommunikationsanlagen bei der Bauausführung zu schützen und zu sichern seien und nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürften. Sollte eine Umlegung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötige das Unternehmen mindestens drei Monate Vorlaufzeit, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchzuführen.
7. Die Errichtung und/oder Änderung baulicher Anlagen im Schutzstreifen der Elektrofreileitung (20-KV-Freileitung) bedarf der Zustimmung der Pfalzwerke AG. Hierzu sind alle genehmigungsbedürftigen und genehmigungsfreien Vorhaben der Pfalzwerke AG zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Zustimmung wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass die in der Stellungnahme genannten Auflagen von den Antragstellern für sich und ihre Rechtsnachfolger, sowie von nachfolgenden Erwerbern der Grundstücke als bindend anerkannt werden. In diesem Zusammenhang wird den Antragstellern empfohlen, ihre Vorhaben in Bezug auf einzuhaltende Abstände zu der Elektrofreileitung bereits im Stadium der Vorplanung mit der Pfalzwerke AG abzustimmen. Zudem ist im Schutzstreifen der 20-KV-Freileitung auf das Anpflanzung von Bäumen zu verzichten.
8. Die Feuerwehr weist darauf hin, dass zur Löschwasserversorgung im Bebauungsplangebiet eine Löschwassermenge von mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen muss. Die Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten darf nicht mehr als 100 m betragen. Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr sind die technischen Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000) – Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr – anzuwenden.
9. Die Technischen Werke, Wasserversorgungen (Stadtwerke) weisen darauf hin, dass die Hauptwasserleitung im Bereich des „Schwarzen Wegs“ nicht überbaut werden darf. Bei

Baumpflanzungen ist zudem ein Sicherheitsabstand von mindestens 2,50 Meter zur Hauptleitungstrasse einzuhalten. Dies gilt auch für Wasserhausanschlüsse.

10. Verstöße gegen die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB werden als Ordnungswidrigkeit nach § 213 BauGB geahndet.

Kaiserslautern, 22.03.2012

Stadtverwaltung



Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Kaiserslautern, 21.03.2012

Stadtverwaltung



Elke Franzreb
Baudirektorin

Ausfertigung:

Kaiserslautern, 23.03.2012

Stadtverwaltung



Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister